



## **Vision und Leitbild**

### **Vision**

#### **Fans**

Wir bieten eine Plattform für den Austausch und die Koordination aller Aktivitäten der Fans.

#### **Unterstützung RF**

Wir unterstützen ROGER Federer und sein soziales und karitatives Engagement.

#### **International**

Wir fördern und unterstützen den Aufbau von weiteren Fanclubs weltweit.

#### **Fairness**

Wir nehmen ROGER Federer als Vorbild und begegnen allen Anspruchsgruppen mit Fairness und Respekt.

### **Leitbild**

#### **Ziele**

Der Fan und seine Interessen stehen im Mittelpunkt unserer Clubaktivitäten.

Wir unterstützen die Engagements von ROGER Federer in sozialen, karitativen und sportlichen Bereichen.

#### **ROGER Federer**

Wir unterstützen ROGER Federer als Sportler und respektieren seine Privatsphäre.

#### **Sportler**

Wir anerkennen die sportlichen Leistungen seiner Konkurrenten und überzeugen durch faires Auftreten und Verhalten.

#### **Kommunikation / Information**

Wir informieren die Fans, ROGER Federer, seine Partner, Sponsoren und die Medien offen, direkt und aktuell.

#### **Vorstand**

Die Vorstandsmitglieder unterstützen sich ressortübergreifend in allen Belangen nach bestem Wissen und Gewissen.

# Statuten

Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten (und allen Reglementen, Weisungen und Richtlinien) nur die männliche Sprachform verwendet.

## 1. Name, Sitz und Zweck

### 1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen **fans4roger**, gegründet im Jahre 2005, mit Sitz in 4104 Oberwil BL besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### 1.2. Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung von ROGER Federer auf und neben dem Platz und stellt den Fans die dafür notwendige Plattform zur Verfügung.

Der Verein unterstützt die Roger Federer Foundation, welche die Förderung des Jugendsports sowie die Finanzierung von Projekten zu Gunsten bedürftiger Kinder zum Ziel hat.

Der **fans4roger** Fanclub der Schweiz ist der Dachverein aller weiteren als offiziell geltenden ROGER Federer Fanclubs weltweit. Er kann sich auch an diesen beteiligen.

Ausserdem lehnt er Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

## 2. Mitgliedschaften

### 2.1. Allgemeines

Beitritt 1.1. bis 30.6.	100% des Mitgliederbeitrages
Beitritt 1.7. bis 31.12.	150% des Mitgliederbeitrages die Mitgliedschaft dauert bis Ende des Folgejahres

Bei Austritten gemäss Punkt 2.6. verfallen bereits einbezahlte Mitgliederbeiträge zugunsten des Fanclubs.

Die Vorstandsmitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag der für sie gültigen Kategorie.

## **2.2. Mitgliederkategorien und -beiträge**

### ***Mitglieder:***

- Einzelperson
- Familie \* (unabhängig der Anzahl Familienmitglieder gilt der festgelegte Betrag. Leistungen seitens des Fanclubs für maximal 4 Personen)
  - \* für höchstens zwei Erwachsene und ihre Kinder unter 16 Jahren im gleichen Haushalt wohnend. Die Leistungen/Angebote gelten für die Anzahl ausgestellter Membership-Cards in der Familie.
- Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

### ***Gönner und Sponsoren:***

- natürliche Personen
- juristische Personen

## **2.3. Beginn der Mitgliedschaft**

Das Beitrittsformular muss dem Fan Club schriftlich eingereicht werden. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Mitgliedschaft.

Mit dem Eintritt in den *fans4roger* Fanclub anerkennen die Aufgenommenen die Vision, das Leitbild, die Statuten und Reglemente. Jedes Mitglied ist sich bewusst, dass sein Verhalten die Visitenkarte des Fanclubs nach aussen ist.

## **2.4. Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder des Fanclubs ab 16 Jahren sind in allen Belangen stimmberechtigt. Familien besitzen maximal 2 Stimmrechte.

Mitglieder, die sich um ein Amt bewerben müssen dem Anforderungsprofil der Aufgabe entsprechen.

Der Vorstand entscheidet, ob ein Kandidat geeignet ist und der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen wird. Ist die operative Leitung in einem Vorstandsressort in irgendeiner Form gefährdet, kann der Vorstand in eigener Verantwortung eine Nachfolgeregelung während des Jahres vornehmen. Er informiert an der nächsten Generalversammlung über den Entscheid und begründet diesen gegenüber den Mitgliedern.

Alle Gönner und Sponsoren sind weder wahl- noch stimmberechtigt, dürfen aber der Generalversammlung beiwohnen.

## **2.5. Haftung**

Die Mitglieder haften nur mit dem Mitgliederbeitrag. Jegliche persönliche Haftung, die über den Jahresbeitrag hinaus geht, ist ausgeschlossen

An allen clubeigenen Veranstaltungen gilt: Versicherung ist Sache der Teilnehmer

## **2.6. Aufnahmeverweigerung, Ausschluss und Austritte**

Aufnahmeverweigerung durch den Vorstand muss durch diesen nicht begründet werden. Gegen allfällige Verweigerungen kann an der nächsten ordentlichen Generalversammlung Einspruch erhoben werden.

Mitglieder, welche den Interessen und dem Ansehen des Vereins schaden, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorganen nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Fanclub nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Fanclub nicht nachkommen, können nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Austritt kann jeweils auf den 31. Dezember schriftlich erklärt werden. Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf alle Leistungen des Vereins.

## 3. Clubstruktur

### 3.1. Organigramm



### 3.2. Organe

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisionsstelle

### 3.3. Generalversammlung

Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet spätestens im April statt.

Die Einladung inkl. Traktandenliste erfolgt schriftlich, spätestens 30 Tage vor deren Datum. Wichtige Traktanden wie beispielsweise umfangreichere Anpassungen der Statuten, Auflösung des Fanclubs etc. müssen zusammen mit der Einladung detailliert kommuniziert werden.

Anträge des Vorstandes zum Ausschluss von Mitgliedern müssen mit der Einladung zur Generalversammlung versandt werden.

An der GV wird der nächste Termin der Versammlung festgelegt.

Anträge der Mitglieder zu Händen der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels)

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand, oder auf Verlangen von 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder einberufen werden. Diese Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens jedoch 30 Tage vor deren Datum.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung müssen sich die Mitglieder schriftlich an- oder abmelden.

Grundsätzlich wird die Generalversammlung in Standardsprache abgehalten.

### ***3.3.1. Mögliche Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung***

- Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktanden
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entgegennahme und Genehmigung des Revisorenberichtes
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Beschlussfassung über die allfällige Auflösung des Fanclubs und über die Verwendung des Clubvermögens
- Ausschlüsse von Mitgliedern

### **3.4. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus max. 8 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Eine Wiederwahl ist zulässig und nicht auf eine bestimmte Anzahl Jahre beschränkt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, vertritt den Fanclub nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Er ordnet die Besorgung der Geschäfte in eigener Kompetenz, erstellt einen Jahresplan inkl. aller Massnahmen und Budget. Er arbeitet Stellenbeschreibungen für jedes Ressort aus und ist ermächtigt, einzelne Vorstandsmitglieder oder besondere Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben zu betrauen, wobei im Bedarfsfall auch dem Vorstand nicht angehörende Vereinsmitglieder beigezogen werden können. Dabei bleiben alle Rechte der Generalversammlung und insbesondere der Verantwortlichkeit des Gesamtvorstandes bzw. seiner Mitglieder voll gewahrt.

Der Vorstand legt die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein fest. Der Vorstand kann einen vollamtlichen oder teilzeitbeschäftigten Geschäftsführer an der Generalversammlung vorschlagen. Über dessen Aufgabenbereich und Kompetenzen hat die Generalversammlung zu entscheiden. Diese werden in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Rechnungsrevisoren dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

## **4. Finanzen**

Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12.

### **4.1. Einnahmen bestehen aus:**

Mitgliederbeiträgen

Gönner- und Sponsorenbeiträgen

Erlöse aus Veranstaltungen und Beteiligungen

Erlös aus dem Verkauf von Merchandising-Artikeln

Abkommen mit Dritten

Franchising

### **4.2. Verwendung der Einnahmen**

Im Rahmen der Aktivitäten gemäss der Jahresplanung, die der Vorstand für jedes seiner Resorts vornimmt.

Für die Spesenbezüge besteht ein separates Reglement, welches von der Generalversammlung verabschiedet wird.

## **5. Rechtspflege**

### **5.1. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist am Sitze des Fanclubs.

### **5.2. Haftung**

Der Fanclub haftet lediglich mit seinem Vermögen.

## **6. Fusion und Auflösung**

### **6.1. Fusion**

Fusionen mit anderen Vereinen und Clubs können besprochen und vom Vorstand vorbereitet werden. Über eine Fusion stimmt die Generalversammlung ab.

### **6.2. Auflösung**

Der Antrag zur Auflösung muss den Mitgliedern mind. 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Die Auflösung des Fanclubs kann an einer Generalversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von 2/3 an dieser Versammlung anwesenden Mitgliedern.

Ist diese Mehrheit an der Generalversammlung nicht erreicht worden, wird innerhalb von 30 Tagen eine zweite, ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Zur Auflösung bedarf es des einfachen Mehrs der an dieser Versammlung anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen wird zur Deckung allfälliger Verbindlichkeiten des Fanclubs herangezogen. Verbleibendes Vermögen wird zur Förderung des Nachwuchses im Tennissport oder für die Roger Federer Foundation verwendet. Über den definitiven Verwendungszweck entscheidet die letzte Generalversammlung endgültig.

## **7. Schlussbestimmungen**

Für die Auslegung dieser Statuten sowie aller Reglemente, Weisungen und Richtlinien vom Fanclub ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Diese Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen abgeändert werden.

Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

Wo diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, sind die Vorschriften des ZGB massgebend.

fans4roger, Postfach, 4104 Oberwil, Schweiz

Stand GV 2.04.2011